

Leih-V e r e i n b a r u n g

Zwischen

Im Folgenden Mieter genannt

und

BürgerBus Achim e. V
Rathaus / Obernstrasse 38
28832 Achim

Im Folgenden Vermieter genannt

und

BürgerBus Ottersberg e. V
Am Mühlenberg 5
28870 Ottersberg

Im Folgenden Vermieter genannt

und

BürgerBus Sottrum e. V
Katrepel 16
27356 Rotenburg (Wümme)

Im Folgenden Vermieter genannt

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter für einen begrenzten Zeitraum einen Bürger-Bus zur Verfügung.
- (2) Der BürgerBus darf nur für den normalen Liniendienst durch den Mieter eingesetzt werden.
- (3) Sonderfahrten sind nicht gestattet.

§ 2 Mietgebühren

- (1) Der Mietgebühren betragen 50,00 € (in Worten fünfzig Euro) zzgl. MWST pro Einsatztag.
- (2) Die Mietgebühr ist am Ende der Mietzeit gegen Rechnung vom Mieter direkt zu begleichen.

- (3) Eine Abtretung der Begleichung der Mietgebühr an eine Versicherung durch den Mieter ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Kilometerpauschale wird nicht erhoben.

§ 3 Versicherung des Mietfahrzeuges

- (1) Der BürgerBus ist bei dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover über die Kommune als Halter versichert. Die Kosten trägt der Vermieter.
- (2) Es besteht eine KFZ -Haftpflicht, eine Vollkasko- mit 500,00 € Selbstbehalt, eine Teilkasko- mit 150,00 € Selbstbehalt und eine Autoinsassenunfall- Versicherung.
- (3) Von dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover in Rechnung gestellte Selbstbehalte bei einem Schadensfall innerhalb der Mietzeit sind durch den Mieter zu begleichen. Dem Mieter wird Rechnungseinsicht gewährt.
- (4) Der Mieter hat einen Schadensfall unverzüglich den Vermieter zu melden.
- (5) Eventuelle Gerichtsverfahren sind dem Vermieter durch den Mieter anzuzeigen. Dem Mieter ist es freigestellt einen Rechtsstreit selbständig auf eigene Kosten durchzuführen. Der Mieter hat den Vermieter über den Sachstand un- aufgefördert zu unterrichten.

§ 4 Sonstige Kosten

- (1) Kosten die durch den Mieter verursacht sind und nicht durch den Kommunalen Schadenausgleich Hannover abgedeckt sind, sind durch den Mieter zu begleichen.
- (2) Vor Mieteintritt ist ein Übergabeprotokoll mit Kilometerstand zu erstellen und vom Mieter und Administrator zu unterschreiben.
- (3) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das unter §5 (2) aufgeführte Übergabeprotokoll gegebenenfalls zu ergänzen und im Schadensfalle ist die Regelung des weiteren Vorgehens schriftlich festzuhalten.
- (4) Reparaturkosten, die durch den Mieter nicht verschuldet wurden, trägt der Vermieter.

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Das Fahrzeug wird voll betankt übernommen und ist voll betankt durch den Mieter zurück zugeben.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Fahrzeuginnenraum bei Rückgabe zu reinigen.
- (3) Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände sind bei der Übergabe durch den Mieter zu entfernen.

- (4) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrtenbuch lückenlos zu führen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Leihbusses. Die voraussichtliche Dauer der Mietzeit ist mit dem Vermieter rechtzeitig abzustimmen.

§ 6 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht von einem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

§ 7 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die vertragliche Bestimmung voll wirksam.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ort, _____ den _____

Mieter:

Ort, _____ den _____

BürgerBus Achim e.V.

Ort, _____ den _____

BürgerBus Ottersberg e. V

Ort, _____ den _____

BürgerBus Sottrum e. V.
